

12./XII. 1917

Der Economist.

Die Beschlüsse über die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern.

Vom Reichsratsabgeordneten Dr. Stephan Edler v. Sicht,
Wien, 11. Dezember.

Im Subkomitee des Finanzausschusses hat gestern der Vertreter des Finanzministeriums, Sektionschef Doktor Gottlieb, festgestellt, welche Stellung die Regierung zu den Vorschlägen des Berichterstatters Dr. Steinwender und zu den sonst im Ausschusse vorgebrachten Anträgen, betreffend die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern, einnimmt. Zunächst ersuchte der Sektionschef, die Beratung über die Vorschläge zur Grundsteuer und zur allgemeinen Erwerbsteuer auszusetzen, da das Ministerium ehestens eine Vorlage einbringen wird, welche die allgemeine Erwerbsteuer gegenüber den Ausreizungen einer Anzahl von Unternehmungen in Ordnung bringen soll. Es werde auch der meist empfohlene Weg der Erhöhung der Erwerbsteuerhauptsumme beschritten werden, d. h. erst jetzt möglich sei, da durch die Feststellung der Erwerbssteuersätze für die ausgereihten Unternehmungen ein zutreffender Maßstab für die Erhöhung gefunden werden könne. Diesen Erwägungen folgend, entschloß sich das Subkomitee, sich sofort mit den Kriegszuschlägen der Erwerbsgesellschaften zu befassen.

Gegenwärtig setzt sich der im Jahre 1916 eingeführte Kriegszuschlag zur Aktiensteuer zusammen: aus einem Zuschlage von 20 Prozent (Quantitätszuschlag) zur ordentlichen Steuer einschließl. der Dividendenzuschlagsteuer und aus einem Rentabilitätszuschlage mit gestaffelten Sätzen.

Der Berichterstatter Dr. Steinwender beantragt, den Quantitätszuschlag von 20 auf 100 Prozent zu erhöhen, somit zu verdreifachen, das heißt um 500 Prozent zu steigern, und überdies einen Rentabilitätszuschlag einzuführen, der bei einer Rentabilität von 10 bis 20 Prozent 20 Prozent, bei einem Ertrage von 20 bis 50 Prozent 30 Prozent, bei einer Rentabilität von mehr als 50 Prozent 50 Prozent der ordentlichen Steuer beträgt. Die Gesamtbelastung ist nach den Stufen 120, 130 und 150 Prozent. Ich hatte im Vollausschusse vorgeschlagen, den Quantitätszuschlag von 20 Prozent auf 30 Prozent, somit um 50 Prozent zu erhöhen. Sektionschef Dr. Gottlieb erklärte, daß die Finanzverwaltung äußerstenfalls bereit sei, dieser Erhöhung des Quantitätszuschlages zuzustimmen und überdies noch im Rentabilitätszuschlage durch weitere Differenzierung und teilweise Erhöhung eine Steigerung eintreten zu lassen. Demgemäß würde die Gesamtbelastung sich belaufen auf 60 bis einschließl. 150 Prozent. In den Stufen über 14 Prozent nähert sich die Gesamtbelastung der Vorschläge des Dr. Steinwender, um sie bei einer Rentabilität von mehr als 30 Prozent sogar um 20 Prozent zu überhöhen. Um die Gegensätze zu überbrücken, regte ich an, es beim Rentabilitätszuschlage in der Höhe der kaiserlichen Verordnung bewenden zu lassen und dagegen noch einen dritten Zuschlag einzuführen; der letztere soll die hohen Erträge treffen, die bei Erträgen von etwa über zehn Millionen Kronen noch mit weiteren 5 Prozent, sonach mit einem gesamten Quantitätszuschlag von 35 Prozent und bei Erträgen über 20 Millionen Kronen mit einem weiteren Quantitätszuschlag von 10 Prozent belastet werden sollen. Im Grundsätze erklärte der Berichterstatter Dr. Steinwender sich mit dieser Anregung befreunden zu können. Die Beschlußfassung wurde ausgesetzt, da noch mit mir und mit den Vertretern der Regierung vor der am Donnerstag stattfindenden weiteren Sitzung des Subkomitees Verhandlungen stattfinden sollen.

In der kaiserlichen Verordnung ist die Rentensteuer, die auf Grund von Bekennnissen seitens des Rentenbezieheres entrichtet wird, um 100 Prozent erhöht worden. Dabei soll es verbleiben. Nach meinem vom Subkomitee angenommenen Antrage sollen Personen, deren Rentenbezüge weder für sich allein noch in Verbindung mit ihrem anderweitigen Einkommen den Betrag von 3000 Kronen jährlich übersteigen, von der Rentensteuer befreit sein. Bisher war die Grenze 1600 Kronen. Dr. Steinwender beantragte 2000 Kronen. Die verringerte Kaufkraft des Geldes ist eine zureichende Begründung für die Erhöhung der Befreiungsgrenze. Dr. Steinwender hatte beantragt, daß der Abzug der Rentensteuer beim Schuldner rückständig sämtlicher Zinsen von den im Gesetze erwähnten Stellen auszuüben sei. Damit sind auch die in laufender Rechnung bezogenen Zinsen, die gegenwärtig vom Bezieher einzubekennen sind, vom Schuldner zu entrichten und namentlich von Banken und Bankiers, Sparkassen und Genossenschaften, die den Verkehr in laufender Rechnung pflegen, und zwar soll der Kriegszuschlag, der gegenwärtig 100 Prozent beträgt, um weitere 100 Prozent gesteigert werden. Zinsen von Spareinlagen bei Banken werden gegenwärtig mit der Rentensteuer von 2 Prozent, dem Kriegszuschlage von 2 Prozent und der Gebühr von 4 Prozent, sonach mit einer Gesamtbelastung von 8 Prozent beburdet; künftighin sollen sie mit 10 Prozent belastet werden. Die Spareinlagen bei Sparkassen und Genossenschaften sind gegenwärtig mit der Rentensteuer von 1½ Prozent und dem Kriegszuschlage von 1½ Prozent, somit insgesamt mit 3 Prozent belastet, künftighin sollen sie 4½ Prozent Rentensteuer im Abzugswege entrichten. Die Pfandbriefe der begünstigten Hypothekendarlehen sind mit einer Rentensteuer von einem halben Prozent und einem Kriegszuschlage von einem halben Prozent, somit insgesamt mit einem Prozent belastet und sollen 1½ Prozent Rentensteuer entrichten. Sektionschef Dr. Gottlieb erklärte, daß das Finanzministerium sich entschlossen habe, dem Grundsätze beizupflichten, daß von sämtlichen Zinsen die Rentensteuer beim Schuldner eingehoben werden solle; jedoch soll die Rentensteuer nicht, wie dies beim Rentenbezieher gegenwärtig der Fall ist, vom Aktivsaldo betragen, sondern von den ohne Rücksicht auf die Passivseite sich ergebenden Aktivzinsen erhoben werden. Sektionschef Dr. Gottlieb gab an, daß